

HANS MAIER · MÜNCHEN

DIE SENDUNG DER LAIEN IN DER KIRCHE VON HEUTE

Der größte Teil der Christenheit besteht aus Laien. Wie kommen sie eigentlich zu diesem Namen? Dem Wort *Laie* haftet ja etwas Geringschätziges, Abwertendes an. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Laie einem Fachmann unterlegen. Eine Laienspielschar erreicht selten das Niveau professioneller Theaterleute. Laienhaft redet daher, wer von einer Sache nicht viel versteht. Schon in den alten Sprachen hatte das Wort *laicus* den Beiklang des Unkundigen, Uneingeweihten, Unqualifizierten. Anrainerbegriffe sind *idiota, illiteratus, popularis, plebeius* – und man versteht ohne Übersetzung: eine schmeichelhafte Nachbarschaft ist das nicht. «Ein Laie – was ist das?» soll der englische Kardinal Manning einmal herablassend gefragt haben. Und Yves Congar, ein Pionier der Laintheologie, leitete sein berühmtes Buch *Jalons pour une théologie du Laïcat* (1953) mit der folgenden Anekdote ein: Ein Taufbewerber fragt einen Priester nach der Stellung der Laien in der Kirche. «Der Laie», antwortet der Priester, «hat eine doppelte Stellung. Er kniet vor dem Altar, das ist seine erste Stellung. Er sitzt vor der Kanzel, das ist seine zweite... Man könnte noch eine dritte Stellung nennen: er zückt sein Portemonnaie.»

Kleriker hingegen – das Wort kommt von gr. *Kleros*, Los – sind die Ausgelosten, Ausgewählten, sie bilden die Elite, die Führungsschicht. Diese Zweiteilung hat sich geschichtlich herausgebildet. In der frühen Kirche überwiegen noch die Gemeinsamkeiten – alle sind füreinander Brüder und Schwestern. Später wird das Wort Brüder immer mehr auf die Kleriker, die «Amtsbrüder», eingeengt. Der Klerus tritt als *eigener Stand* hervor (mit dem Standesmerkmal der Tonsur). Im 12. Jahrhundert kann dann Gratian erklären, es gebe eigentlich zwei Arten von Christen, Kleriker und Laien. Damit ist ein langer Prozess der Hierarchiebildung abgeschlossen. Ein Kenner wie Alexandre Faivre urteilt, die klerikale Struktur der Kirche sei von

Hans Maier, geb. 1931, 1962-1987 Professor für Politische Wissenschaften in München, von 1970-1986 Bayerischer Kultusminister; 1988-1999 Inhaber des Münchener Guardini-Lehrstuhls für Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie, Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

da an bis zum Zweiten Vaticanum «von einer erstaunlichen institutionellen Stabilität gekennzeichnet» gewesen. Kritisch fügt er hinzu: «Die gegenwärtigen Debatten um das Priestertum und um die Stellung der Frau im kirchlichen Amt offenbaren jedoch die Zerbrechlichkeit einer soziologischen Realität, die einer umfassenden theologischen Rechtfertigung entbehrt» (LThK³ Art. Klerus).

Gegenüber der ekklesialen Zweiteilung und Gegenüberstellung von Geistlichen und Laien, die lange üblich war, hat sich in den letzten Jahrzehnten in der Kirche einiges verändert. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich des Themas Laien an (zumindest) drei Stellen eingehend angenommen: in der Konstitution über die Kirche (*Lumen gentium*), die ein eigenes Kapitel über die Laien enthält; im Dekret über das Apostolat der Laien (*Apostolicam actuositatem*) – und nicht zuletzt in der schon erwähnten Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et Spes*). Knüpft das Dekret über das Laienapostolat an die Laienaktivitäten an, wie sich vor allem in Europa und Nordamerika seit den modernen Revolutionen herausgebildet haben, versucht die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* den Ort der Laien im Gesamtaufbau der Kirche näher zu umreißen, so entwickelt *Gaudium et Spes* eine neue, differenzierte Sicht gesellschaftlichen Handelns von *Christen in der Welt*.

Im Laienkapitel der Kirchen-Konstitution finden sich zwei Definitionen des Laien, eine negative und eine positive. Die *negative* grenzt die Laien als *Christifideles*, als Gläubige, von den Mitgliedern des geistlichen Standes und des Ordensstandes (*membra ordinis et status religiosi*) ab. Das scheint im Sinn der Tradition zu sein: Laie ist eben, wer nicht Priester ist oder dem Ordensstand angehört. Das Konzil bleibt aber bei dieser negativen Feststellung nicht stehen. Die zweite, *positive* Definition hebt nämlich den besonderen Dienst, die spezielle Verantwortung der Laien hervor: sie sind berufen, «die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche *nur durch sie* (Sperrung HM) das Salz der Erde sein kann» (LG IV 33). Und hieraus, aus dem Weltdienst der Laien, ergeben sich wieder Akzentuierungen und Abgrenzungen nach der anderen Seite, zu den Priestern und Ordensleuten hin: diese können nicht die ganze Heilsmission der Kirche an der Welt auf sich nehmen; es ist auch nicht ihre *erste* Aufgabe, einen weltlichen Beruf auszuüben. Solches sollen sie den Laien überlassen, denen «der Weltcharakter in besonderer Weise eigen» ist; denn die Laien leben «in saeculo», in der Welt, sie sollen, wie ein Sauerteig, zur Heiligung der Welt beitragen; sie dienen dadurch zugleich dem Wachstum und der Heiligung der Kirche.

Ermächtigt sind Laien, Kleriker und Ordensangehörige also, um es zu wiederholen, aus einem gemeinsamen Grund – aus ihrer Eigenschaft als Gläubige, ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, zur *Communio aller Getauften*.

Die Differenzierungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Aufgaben, den verschiedenen Richtungen und Formen der Zuwendung zur Welt.

In der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute werden demgemäß zwei Formen des Handelns der Christen unterschieden: Handeln *als Kirche* (im Namen der Kirche) und Handeln *innerhalb der Kirche* (aber nicht im Namen der Kirche). Es ist ein Unterschied – so der Text – zwischen dem, «was die Christen als einzelne oder in Verbänden im eigenen Namen als Bürger, die vom christlichen Gewissen geleitet sind, tun, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Oberhirten tun» (GS 76).

Diese beiden Handlungsformen sind nicht einfach soziologisch aufteilbar (Amt = Klerus; Weltbezug = Laien); eine solche statische Rollenverteilung bliebe hinter dem heutigen Kirchenverständnis zurück. Das Amt ist keine klerikale Domäne abseits einer Laienwelt, die sich ihrerseits vom Amt, von der Amtskirche, distanziert fernhielte; vielmehr tragen Geistliche und Laien gemeinsam die Verantwortung für Welt und Kirche. Klar ist aber, dass das Handeln der Geistlichen in der *Verkündigung*, das Handeln der Laien in der *christlichen Weltverantwortung* seinen Schwerpunkt hat; beide Bereiche und Funktionen können ohne die entsprechende Beteiligung von Geistlichen und Laien nicht ihre spezifische Form und Entfaltung gewinnen. In Begriffen Jacques Maritains zu sprechen: Der Primat des Spirituellen setzt die Autonomie des Zeitlichen voraus. Und da vor allem das Politische und Soziale die freie Initiative der Christen braucht, kann auch das kirchliche Amt nicht mehr – wie in Zeiten einer nach innen geschlossenen Gesellschaft – die *Gesamtverantwortung* für jegliches politische und soziale Handeln der Gläubigen übernehmen.

Das Zweite Vaticanum hat daher – aus historischen Erfahrungen lernend – darauf verzichtet, den Laienstand straff in die Zucht klerikaler Gebote und Weisungen zu nehmen, wie es noch dem älteren Konzept der «Katholischen Aktion» entsprach. Es hat vielmehr Spielräume geöffnet und Bewegungsfreiheit gelassen für vielfältige Initiativen und differenzierte Verantwortlichkeiten. Entscheidend ist die «Eigenverantwortlichkeit» der Laien in ihrem gesellschaftlichen und politischen Handeln (Hans Joachim Meyer). Es darf nicht der Eindruck entstehen, katholische Laien seien im öffentlichen Raum unfrei, an strikte kirchliche Mandate gebunden – sie seien im Grund nur ausführende Organe obrigkeitlicher päpstlicher oder bischöflicher Weisungen.

Auch das Kirchenrecht hat inzwischen die Konsequenzen aus dieser Sachlage gezogen. Auf der einen Seite hat es die Vorbehalte und Maßregelungen beseitigt, mit denen ganze Generationen katholischer Laien mit oft fragwürdigen Argumenten in ihrem politisch-parlamentarischen Engagement eingeschränkt wurden (bedrückende «Musterfälle» waren Italien und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert!). Auf der anderen Seite hat die neue

Lage dazu geführt, dass die Kleriker inzwischen selbst so gut wie überall auf aktive politische Betätigung verzichtet haben: den «politischen Prälaten» im alten Sinn gibt es längst nicht mehr. Der Codex Iuris Canonici von 1983 legt im Canon 287 § 2 bezüglich der politischen Betätigung von Klerikern fest, dass diese in politischen Parteien und in der Leitung von Gewerkschaften nicht aktiv werden sollen, es sei denn, dies sei «nach dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich, um die Rechte der Kirche zu schützen oder das allgemeine Wohl zu fördern.» Solche Ausnahmen sind jedoch de facto – wenn man von ein paar lateinamerikanischen Beispielen absieht – in der Weltkirche kaum wirksam geworden. Was Deutschland angeht, so hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits 1973 die möglichen Fälle eng umgrenzt: drohende Anschläge antidemokratischer Kräfte auf den öffentlichen Freiheitsraum, Gefahr für die Verkündigung des Evangeliums, das Fehlen von Laien, die in einer solchen Lage aktiv werden könnten. «Solche «außergewöhnlichen Fälle» oder Notstände», heißt es in einer Erklärung vom 27. September 1973 knapp, «sind für die Bundesrepublik heute nicht gegeben.»

Laien dürfen viel, was Geistliche nicht dürfen: Handel treiben, Politik machen, eine Familie gründen. Umgekehrt können Laien keine Messe zelebrieren, nicht Firmung, Bußsakrament und Krankensalbung spenden – und an kirchlichen Ämtern und Diensten haben sie zwar größeren Anteil als früher (zumal im Zeichen des Priestermangels!), aber ihnen steht nichts zu von dem, was an das Weihesakrament gebunden ist. Die Grenzziehungen sind eine Frucht der Geschichte, sie schaffen überschaubare Strukturen, sie verhindern Übergriffe, klerikalistische oder laizistische Einseitigkeiten. Man sollte sie nach meiner Meinung nicht in Frage stellen, sie gehören zur notwendigen Ordnung des kirchlichen Zusammenlebens.

Dagegen steht die andere Aufgabe noch an: dass sich Kleriker, Laien, Ordensleute *gemeinsam* noch intensiver um jene *Weltsendung* bemühen, die das Konzil im Auge hatte – und die sie früher Jahrhunderte hindurch auf getrennten Wegen und oft in Konkurrenz miteinander angestrebt haben. Hier gilt es den Eigenstand der Welt, die «Autonomie des Zeitlichen» ernst zu nehmen. Wenn das in voller Breite in der ganzen Kirche geschieht, besteht Aussicht, dass sich der Glaube «in der Zeit» verleblichen – und damit wirklich «Fleisch annehmen» kann.

Die Synode und die Räte

In der Kirchengeschichte hat es immer synodale Elemente gegeben. Heute noch bezeichnet die Kirchensprache ein Konzil als *oecumenica synodus*. Die Synodenstrukturen haben sich im Lauf der Zeit gewandelt: Waren in der nachkonstantinischen Kirche die Laien (an der Spitze der Adel, die

Fürsten, der Kaiser!) ganz selbstverständlich an Konzilien und Synoden beteiligt, so verlor ihre Mitwirkung in der Zeit nach dem Reformpapsttum allmählich an Gewicht. Papstkonzilien, Papstsynoden wurden nach Gregor VII. die Regel. Im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurden dann die Synoden mehr und mehr zu «kleinen Konzilien» auf nationaler und regionaler Ebene. Sie dienten der Reform und Vertiefung des Glaubens und der Frömmigkeit «vor Ort». In diese Richtung zielten auch die Beschlüsse des Trienter Konzils, die vorsahen, dass alle drei Jahre ein Provinzialkonzil und alljährlich Diözesansynoden veranstaltet würden – eine Regelung, die sich dann freilich im nationalstaatlichen Europa doch nur in Einzelfällen durchsetzte.

Das Zweite Vaticanum führte zu einer kräftigen Neubelebung synodaler Strukturen in der Kirche. Die Gemeinschaft aller Gläubigen, das «Volk Gottes» rückte in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im Unterschied zur lange vorherrschenden Furcht vor einem vermeintlich das Papstamt gefährdenden Konziliarismus wurden die Konzilien und ihre kollegiale Dynamik jetzt neu und positiv gesehen. In *Lumen Gentium* 22 heißt es programmatisch: «Schon die uralte Disziplin, dass die auf dem ganzen Erdkreis bestellten Bischöfe untereinander und mit dem Bischof von Rom im Bande der Einheit, der Liebe und des Friedens Gemeinschaft hielten, desgleichen das Zusammentreten von Konzilien zur gemeinsamen Regelung gerade der wichtigeren Angelegenheiten in einem durch die Überlegung vieler abgewogenen Spruch weisen auf die kollegiale Natur und Beschaffenheit des Episkopates hin. Diese beweisen die im Lauf der Jahrhunderte gefeierten Ökumenischen Konzilien.»

Das Zweite Vatikanische Konzil hat zwar für die gewünschten Synoden in den Ortskirchen keine zentralen Vorgaben entwickelt – so wenig wie für die Räte, die in mehreren Konzilsbeschlüssen vorgeschlagen wurden. Doch die wichtigsten Bauelemente für ein teilkirchliches Synodenwesen lagen in den konziliaren Texten bereit, nämlich (ich zitiere Karl Lehmann) «die Bedeutung der Ortskirchen und der bischöflichen Kollegialität [...]» und «die Teilnahme aller Gläubigen an der Sendung der Kirche». Er fügt hinzu: «Da das Konzil selbst den Wunsch nach einer Erneuerung des Synodalwesens ausgesprochen hatte, lag es nahe, mit Hilfe der bewährten Institution solcher Kirchenversammlungen die Einwurzelung des Konzils und das «Aggiornamento» des christlichen Lebens in den einzelnen Ortskirchen zu verwirklichen. «Ohne Synoden stirbt das Konzil», formulierte L. Kaufmann zusammenfassend»¹.

So begann in den späten sechziger Jahren das, was der kürzlich verstorbene Prälat Bernhard Hanssler, damals Geistlicher Direktor des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, bei der Eröffnungsfeier des Bamberger Katholikentags am 13. Juli 1966 die «Eindeutschung» des Konzils genannt

hat. Die Kirche in Deutschland müsse, so sagte er, «unter die Schubkraft des Konzils geraten. Unabsehbar sind die Kräfte des Konzils. Alle seine Impulse werden sich auswirken im Leben der Kirche. Den Katholikentag aber geht vor allem an, was das Konzil zur Erweckung der Laien in Gang gesetzt hat...Die Zeit des stummen Laien ist vorbei.»

Es dauerte freilich noch Jahre, bis für die auf dem Essener Katholikentag von 1966 ins Auge gefasste «Synode für Deutschland» eine geeignete Arbeits- und Beschlussform gefunden war. Laien und Geistliche, Kanonisten und Verbändekenner, die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken rangen mehrere Jahre lang um eine sachgerechte Lösung. Stufen auf dem Weg zum Ziel waren die «Vorschläge der Deutschen Bischofskonferenz zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolats» (1967) und die «Mustersatzungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für die Räte des Laienapostolats» aus demselben Jahr. Das Niederländische Pastoralkonzil, das in derselben Zeit tagte (von 1966–70), bot einen ersten praktischen Anschauungsunterricht, wie mit synodalen Formen umgegangen werden konnte – es geriet freilich bald in Schwierigkeiten, seine Ergebnisse entzweiten die Geister, beflügelten die einen, erschreckten die anderen.

In Deutschland ging es vor allem um die Frage, wie das traditionsreiche und hochentwickelte Laienapostolat (Erster Katholikentag schon 1848, noch *vor* der Ersten Bischofskonferenz im gleichen Jahr!) in die neuen Strukturen einzuordnen war. Sollten die überlieferten und bewährten Verbände den neu entstehenden Räten *eingeeordnet* oder *zugeordnet* werden? Sollte es das Ziel sein, die ganze Kirche *in synodale Formen zu überführen*, sollten – wie es Weihbischof Tenhumberg Ende 1966 kühn formulierte – «Seel-Sorge und Leibsorge, Gottesdienst und Weltendienst» auf Dauer in einer alles umfassenden Synodalstruktur integriert werden? Oder fiel man nicht mit einer solchen Konstruktion in Wahrheit in einen überholten *Integralismus* zurück, verriet man damit nicht die Eigenart, die Eigenständigkeit des Weltauftrags der Laien?

Mit dieser ekklesiologischen Frage hing eine praktisch-organisatorische zusammen: Sollten die «Räte», die das Laiendekret des Konzils gefordert hatte (AA 26), ebenso wie die Pastoralräte *im Namen der Kirche* handeln (so dass ein geistliches Haupt für sie erforderlich war) – oder handelte es sich um Gremien, die in Aufgabe und Struktur vom Pastoralrat verschieden waren, die also nicht notwendig im Namen der Kirche handeln, wohl aber *zur Welt* hin sprechen und als Hilfen für das Gesamtapostolat der Kirche dienen sollten? Ich habe mich damals (1969) für die zweite Auslegung stark gemacht: für sie sprach die Tatsache, dass in den konziliaren Texten Struktur und Vorsitz bei den Laienräten offengelassen waren und dass das Dekret über das Apostolat der Laien (AA 26) nicht von Neugründungen sprach

(«constituantur»), sondern die Möglichkeit einer Fortführung bestehender Einrichtungen des Laienapostolats offenließ («habeantur»).

Vom 3. Januar 1971 bis zum 23. November 1975 tagte im Dom zu Würzburg die «Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland». Von den 312 Synodalen waren 140 Laien. In acht Sitzungsperioden wurden die von Sachkommissionen vorbereiteten Vorlagen diskutiert. Das Ergebnis waren 18 Beschlüsse und 6 Arbeitspapiere; ich nenne nur einige der bekanntesten: das von Johann Baptist Metz inspirierte Grundsatzpapier «Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit», Beschlüsse über den Religionsunterricht an den Schulen, die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, über Kirche und Arbeiterschaft, die christlich gelebte Ehe und Familie, die Pastoralen Dienste in der Gemeinde, den Missionarischen Dienst in der Welt.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die «Gemeinsame Synode» war nicht der Auftakt zu einer umfassenden, dauerhaften «Synodalisierung» der Kirche in Deutschland. Hierzu hätten alle Erfahrungen, alle geschichtlichen Vorbilder gefehlt – im Übrigen war ein solches Experiment in den Niederlanden soeben gescheitert. Die Synode hat jedoch den deutschen Katholizismus in eine neue Form gebracht, indem sie *synodale Elemente* an wichtigen Stellen einführte: am umfassendsten bei den Strukturen der Mitverantwortung in Pfarreien, Dekanaten und Diözesen (a) und – von nicht zu unterschätzender Bedeutung – durch die Schaffung einer «Gemeinsamen Konferenz» zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (b). Für die Zeit nach dem Ende der Synode wurde auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken durch Beifügung synodaler Elemente neugestaltet (c).

(a) Die Sachkommission VIII, die sich den Formen der Mitverantwortung in der Kirche widmete, hatte eine Rahmenordnung der Räte und Verbände in Deutschland erstellt. Derer Beschluss mit dem Titel «Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche» zog konkrete Folgerungen aus dem gemeinsamen Auftrag aller Kirchenglieder für die Heilssendung der Kirche, er schilderte die Vielfalt der Dienste und die Formen ihres Zusammenwirkens und umriss die notwendigen Bedingungen für die Mitverantwortung.

Auf Pfarrebene, mittlerer Ebene und Diözesanebene wurden Räte eingeführt: verbindlich auf der Pfarr- und Diözesanebene; auf der mittleren Ebene, wie es einschränkend hieß, dort, «wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern». Dabei wurden für die Diözesen (neben den älteren Einrichtungen der Domkapitel, Geistlichen Räte, Priesterräte) zwei Formen von Räten vorgesehen: der *Diözesanpastoralrat*, in dem Priester, Ordensleute und Laien «durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung

und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben» teilnehmen, und der *Katholikenrat der Diözese* zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats – der letzte war das vom Bischof anerkannte Organ im Sinn des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26). Auf Pfarrebene vermied man aus räumlichen und praktischen Gründen eine Zweiheit von Seelsorgerat und Laiengremium: hier wurde der Pfarrgemeinderat das einzige Gremium der Mitverantwortung – freilich in einer Doppelstruktur, in der die Zuständigkeit und die Art der Beschlussfassung wechselten, je nachdem, ob es sich um die Wahrnehmung pastoraler oder weltlicher (etwa finanzieller und sozialer) Aufgaben handelte.

(b) Wichtig für die Folgezeit wurde die Einrichtung einer «Gemeinsamen Konferenz», gebildet aus Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Hier sollte über kirchliche Aufgaben beraten werden, die sich «dem Leitungsamt (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen». Der Gemeinsamen Konferenz gehörten je 12 Mitglieder der DBK und des ZdK an; die Leitung oblag den Vorsitzenden beider Gremien, die Geschäftsführung den jeweiligen Sekretariaten. Die Gemeinsame Konferenz hatte nach dem Beschluss der Synode über die Räte und Verbände u.a. die Aufgabe, die Entwicklung von Kirche und Gesellschaft zu beobachten, wechselseitig über Arbeitsvorhaben der DBK und des ZdK zu unterrichten und Schwerpunkte für die Aufstellung des Haushalts des Verbandes der Diözesen zu beraten.

Ich habe dem Gremium viele Jahre angehört – es gehört wohl zu den wichtigsten Einrichtungen, die aus der «Gemeinsamen Synode» hervorgegangen sind. Hier entwickelte man eine kollegiale Form der Beratung, die im Lauf der Jahre Vertrauen aufgebaut hat und Konflikte zwischen Amt und Laien mit Hilfe wechselseitiger Information vermeiden half. Die großen Möglichkeiten, die in diesem Gremium lagen, sind nach meiner Meinung freilich nie voll ausgeschöpft worden – auch deshalb nicht, weil einige Bischöfe dieser neuen und ungewohnten Einrichtung von Anfang an mit Misstrauen begegneten und sich einer konstruktiven Mitarbeit entzogen. Dennoch konnte die «Gemeinsame Konferenz» in vielen Fällen klärend und weiterführend wirken. Als z. B. 1983 der neue Codex Iuris Canonici erschien, der – abweichend vom Laiendekret des Konzils – nur Pastoralräte kannte, denen der Amtsinhaber vorsteht, beriet die Gemeinsame Konferenz sofort über diese neue Lage. Sie kam zu dem Ergebnis, die Pfarrgemeinderäte seien in Deutschland in erster Linie Räte, die der Förderung des Laienapostolats in der Pfarrei dienen, sie stellten also ein *aliud* dar gegenüber

dem Pfarrpastoralrat des CIC/1983. Die Schlussfolgerung lag nahe und war heilsam; sie lautete: «Somit bleiben die Ordnungen über die Pfarrgemeinderäte weiterhin geltendes Partikularrecht»².

(c) Im Zug der Anwendung der Konzilsbeschlüsse auf die deutsche Situation hat sich auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken verändert. War es im 19. Jahrhundert zuerst ein Komitee zur Organisation der *Katholikentage* gewesen, ein Sammelpunkt katholischer Laienaktivitäten in der Öffentlichkeit, (wobei man auf die Diskussion innerkirchlicher Fragen bewusst verzichtete!), so wurden jetzt die Querverbindungen zwischen den freien Initiativen der Laien und dem inneren Leben der Kirche stärker betont. Heute stehen in der Vollversammlung des ZdK den 97 *Verbändevertretern* 84 *Diözesanvertreter* und 45 *Einzelpersönlichkeiten* gegenüber. Zu den politisch-gesellschaftlichen Aufgaben (die nach wie vor den Schwerpunkt bilden!) sind zahlreiche kirchlich-religiöse Themen hinzugekommen: Fragen der Ökumene, des Verhältnisses zu den Weltreligionen, zum christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialog. Auch die Katholikentage selbst sind im Lauf der Zeit über die alte «Heerschau» der katholischen Laien hinausgewachsen, sie bezogen gottesdienstliche und liturgische Elemente, Akzente des Spiels, der Andacht, der Meditation und Stille ein, sie öffneten sich für innerkirchliche und theologische Fragen. So gewann das Zentralkomitee der deutschen Katholiken allmählich die Struktur, die es befähigte als – von der DBK anerkanntes – Organ des Laienapostolats im Sinn des Laiendekrets des Zweiten Vaticanums aufzutreten.

«Und die Verbände?» Bestehen sie noch fort nach dieser Umgestaltung der Strukturen, in welcher der Laienkatholizismus mit synodalen Elementen angereichert wurde? Oder werden sie sich im Lauf der Zeit mehr und mehr in einer umfassenden Rätestruktur auflösen? Auch hierzu hat die «Gemeinsame Synode» klare Aussagen gemacht. Die Verbände werden im Teil II des genannten Beschlusses der *gemeinschaftlichen und organisierten Form des Apostolats* (AA 18) zugeordnet. Sie knüpfen an Familie, Beruf, Gesellschaft an, so dass sie einerseits kirchliche Strukturen in der Gesellschaft, andererseits gesellschaftliche Strukturen in der Kirche darstellen. «Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Zur Verwirklichung ihres Auftrages als Träger des Apostolates sind sie auf die Mitarbeit von Priestern angewiesen und haben deshalb Anspruch auf die priesterliche Mitwirkung.» Zum Verhältnis von Räten und Verbänden heißt es lapidar: «Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebenso wenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandsmäßig organisierten freien

Initiativen [...] Die Bedeutung der Arbeit der katholischen Verbände für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft bedingt bei entsprechender Eigenleistung deren finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln.»

Mit den geschilderten Entscheidungen und Beschlüssen hatten die Anstöße des Konzils in der Kirche in Deutschland ihre zeitgerechte Realisierung gefunden. Das Konzil war «übersetzt», es war – in Hansslers Worten – «eingedeutscht» worden. Die damals gefundenen Grundstrukturen haben sich inzwischen in einer dreißigjährigen Praxis in allen Diözesen bewährt. Es ist kein Zufall, dass sie bis heute fortbestehen; grundverschiedene Alternativen, eine gänzlich neue Form des Zusammenlebens und Zusammenwirkens in der Kirche in Deutschland sind nach dem Zweiten Vaticanum nur schwer denkbar.

Freilich waren die Entscheidungen der Gemeinsamen Synode nie völlig unumstritten. Wollten die einen weitergehen auf dem Weg zu einer durchgängigen «Demokratisierung» der Kirche, so ging anderen schon die spezifisch deutsche Form des Laienapostolats in Gestalt von Verbänden, Räten, Zentralkomitee zu weit; sie hätten gern nur die Pastoralräte «mit geistlichem Haupt» als wirkliche Räte gelten lassen. Der Dualismus der Räte, der sich, wie dargelegt, aus den «zwei Handlungsweisen» in der Kirche (GS 76) ergibt, wäre dann in die alte Ein-Förmigkeit zurückgefallen, wie sie noch das Zeitalter der «Katholischen Aktion» beherrschte: Laienhandeln verstanden ausschließlich als «verlängerter Arm des Amtes»; christliche Weltaktivität nur als «Umsetzung» und Durchführung eines von Anfang an feststehenden, nicht durch die Probe von Versuch und Irrtum gegangenen lehrmäßigen Programms.

An Vorstößen zur Änderung der Dinge in dieser Richtung fehlte und fehlt es nicht – das gilt auch für die Gegenwart. Hier wiederholen sich immer wieder die alten Positionen aus den «Sturmjahren» zwischen dem Ende des Konzils und dem Beginn der Synode. Auch damals, in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, waren die Texte des Konzils für viele ein kräftiger Anstoß, für manche aber auch eine «Rede hart zu hören»; auch damals überlegten einige, ob es nicht einfacher sei, in die behütete Welt der alten «kirchlichen Stände» zurückzukehren. Das Ergebnis war freilich eindeutig: Das Konzil wurde ernst genommen, angewendet, «übersetzt»; es gab kein Ausweichen. Und die Gemeinsame Synode konnte sich bei dieser Transmission nicht nur auf den «Geist», sondern auch auf den Buchstaben des Konzils berufen. Hatte dieses doch nicht nur allgemein ein engeres Zusammenwirken der Christgläubigen ekklesiologisch angemahnt, sondern mit dem Hinweis auf Synodalstrukturen und der Forderung nach Einführung von Räten auch konkrete Wege zur Realisierung gewiesen.

Man hört von konservativer Seite manchmal den Vorwurf, Radikalreformer, in Wahrheit Neuerer, die «über das Konzil hinaus» wollten, be-

riefen sich allzu leicht pauschal auf den sogenannten *Geist des Konzils*. Demgegenüber wird argumentiert, man müsse sich an die *Texte* halten und den konziliaren Geist *in ihnen* suchen. Nun, eben das habe ich in diesem Vortrag zu tun versucht. Ich habe mich genau an die Texte gehalten. Und ich kann zum Schluss die halblaute Frage nicht ganz unterdrücken: Können denn diejenigen, welche die gewachsenen Strukturen kirchlicher Räte beseitigen oder beschneiden wollen, behaupten, *sie* hielten sich an die Texte des Konzils? Verleugnen sie diese nicht in Wahrheit? Negieren sie nicht die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode – Beschlüsse, die eine legitime Auslegung des Konzils für Deutschland darstellen?

Christen, so meine ich, dürfen sich kein hochmütiges Nein erlauben gegenüber weltlichen Einrichtungen, wie es Verbände und Räte, Rechtsätze und Wahlordnungen sind. Sie müssen auch hier den Eigenstand der Welt ernst nehmen – der demokratischen Welt, in der die Kirche heute lebt. Nur dann können sie mit ihren schwachen Kräften und im Bewusstsein eigener Unzulänglichkeit das bewirken, was die Kirchenkonstitution des Zweiten Vaticanums den Laien als «ehrenvolle Bürde» auferlegt: «dafür zu wirken, dass der göttliche Heilsratschluss (*divinum salutis propositum*) mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreiche» (LG 33).

ANMERKUNGEN

¹ Karl LEHMANN, *Allgemeine Einleitung*, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I*, Freiburg 1976, 21–67 [29].

² *Berichte des ZdK 66/1988*, 55f.